

Ein Thurgauer als Baumeister des Bundesstaates von 1848

Autor(en): **Schoop, Albert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Thurgauer Jahrbuch**

Band (Jahr): **72 (1997)**

PDF erstellt am: **17.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-700842>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Ein Thurgauer als Baumeister
des Bundesstaates von 1848**

Ein Thurgauer als Baumeister des Bundesstaates von 1848

Die Schweiz bereitet sich auf ein Jubiläumsjahr vor. Was soll 1998 gefeiert werden? Vor zweihundert Jahren ist die Alte Eidgenossenschaft untergegangen und hat eine Helvetische Revolution – im Gefolge der französischen von 1789 – auch der Gemeinen (das heisst gemeinsam regierten) Herrschaft Thurgau die Freiheit gebracht. Ein einfacher «Representantencongress», auf Montag, den 26. Februar 1798, nach Frauenfeld einberufen, leitete die Ablösung von eidgenössischer Herrschaft ein. Die am 1. März beginnende ausserordentliche Tagsatzung nahm am folgenden Tag die Wünsche der Thurgauer entgegen. Sie erklärte die Bereitschaft der regierenden Orte, die Untertanen zu entlassen, aber nur provisorisch, was den heftigen Widerspruch der thurgauischen Abgeordneten hervorrief, die endgültig frei sein wollten. Erst ein Schreiben aus Zürich mit der bestürzenden Nachricht vom Vormarsch der französischen Truppen gegen Bern, Freiburg und Solothurn führte den definitiven Entscheid herbei. Die Freilassungsurkunde wurde sechs Tage später auf den 3. März 1798 zurückdatiert.

Was soll nun gefeiert werden? Das Ende der Gemeinen Herrschaft Thurgau durch französische Intervention? Auch die in Paris ausgearbeitete, nach französischen Vorbildern zusammengestellte Verfassung erscheint kaum jubiläumswürdig. Wohl enthielt sie im einleitenden Kapitel pro-

grammatische Menschenrechte, aber die politische Realität in der Helvetischen Einheitsrepublik verunmöglichte deren Realisierung. Die «Cantons» waren gleichgeschaltete Verwaltungsbezirke, die Freiheitsrechte nur Fernziele.

Andererseits wird in der thurgauischen Befreiungsgeschichte von 1798 ein Wille zur politischen Aktivität, zur Selbstgestaltung sichtbar, zuerst bei einigen reformfreudigen Gerichtsherren um Johann Jakob Gonzenbach in Hauptwil, Johann Ulrich Kesselring im Bachtobel und bei Obervogt Johann Georg Zollikofer auf Schloss Bürglen, aber auch bei den Vertretern einer bürgerlichen Schicht von Handelsleuten, Verwaltungs- und Quartierbeamten, Ammännern und Pflegern sowie bei der von der Aufklärung beeinflussten übrigen Bürgerschaft. Dieses Autonomiestreben ging in den Turbulenzen der Zeit bald unter, doch verdienen die Gestalt des reichen Landespräsidenten Paul Reinhart und das Wirken des Äusseren und des Inneren Ausschusses (Comité) eine präzise historische Würdigung.

Die moderne Schweiz ist aber weder 1798 noch 1803, sondern vor 150 Jahren geschaffen worden. Sie ist das Ergebnis einer ernsten Bundeskrise um einen am 12. September 1843 im Bad Rothen konzipierten Sonderbund, der die europäischen Mächte der Heiligen Allianz um militärische Intervention in der Schweiz anrief, und vor allem der Klärung durch die Gründung des Bundesstaates der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Einer der Baumeister dieses neuen Staatswesens war der Thurgauer Staatsmann Dr. Johann Konrad Kern. Als vor bald 50 Jahren der damalige Präsident des Historischen Vereins des Kantons Thurgau gefragt wurde, welche Aufgabe in der thurgauischen Geschichtsschreibung am dringlichsten sei, antwortete Dr. Ernst Leisi ohne Zögern: Ein Lebensbild von Doktor Kern¹. Erstaunlich, was dieser 1808 in Berlingen geborene Thurgauer auf den drei Ebenen seines politischen Wirkens geleistet hat:

Mit kaum 24 Jahren in den Grossen Rat gewählt, gehört er ihm als hervorragendes Mitglied von 1832 bis 1853 an und präsidiert ihn neunmal; dazu ist er von 1835 bis 1852 Präsident des Thurgauischen Erziehungsrates; der Fürsprech, Verhör- und Oberrichter wird führender Kopf der Justizkommission und 1837 Initiant der Revision der Staatsverfassung des Kantons Thurgau, Gesetzgeber, viermal Präsident des Obergerichts; 1849 bis 1853 Regierungsrat des Kantons Thurgau und erster Regierungspräsident 1849/50. Auf der Ebene der Bundespolitik tritt Kern



1838 als eifriger Verteidiger von Prinz Louis im Napoleonhandel hervor, in der Krise der vierziger Jahre steht er als gemässigter Liberaler auf Seite der Tagsatzungsmehrheit.

Seine Reden im thurgauischen Grossen Rat und auf der Tagsatzung waren oft Meisterleistungen juristischer Beweisführung. Im Sonderbunds-konflikt suchte er bis zuletzt den Ausgleich und verfasste in einer Nacht, die er nach seinem Bekenntnis betend und um Worte ringend verbrachte, die versöhnlich gehaltene Proklamation der Tagsatzung an die Sonderbundskantone. Als die Vermittlungsbemühungen scheiterten, ermöglichte er mit seiner Intervention dem gewählten General Dufour, die Wahl zum Oberbefehlshaber anzunehmen. Während des Feldzuges sorgte er für die Verbindung zwischen Tagsatzung und Oberkommando, und nach dem leidigen Krieg vom November 1847 entwarf eine Revi-

sionskommission in mehr oder weniger geheimen Beratungen die neue Bundesverfassung. Kern war als ihr deutschsprachiger Redaktor nicht bloss um die Formulierung des Textes bemüht, sondern auch um den Ausgleich zwischen den verschiedenen Richtungen und Meinungen. Eine Wahl in den ersten Bundesrat lehnte er wie sein Freund Alfred Escher ab. Er wollte die im Kanton Thurgau anstehenden Aufgaben lösen: die Gründung der Kantonsschule, deren Hauptinitiant er neben Thomas Bornhauser war, den Bau der Zürich-Bodenseebahn, den er als Direktor und Vizepräsident der Schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft förderte, und die Gründung einer Thurgauischen Hypothekenbank, deren erster Verwaltungsratspräsident er war. Die Bundesversammlung wählte ihn zum ersten Vorsitzenden des noch nicht ständigen Bundesgerichtes, gleichzeitig war er im Thurgau Präsident des Regierungsrates und in Bern Nationalratspräsident. Für die einzige Bundeshochschule, das Eidgenössische Polytechnikum in Zürich, war er als erster Präsident des Schweizerischen Schulrates bemüht, in ganz Europa ausgezeichnete Lehrkräfte zu gewinnen. Nach dem Neuenburger Handel, den Ständerat Kern durch seine diplomatische Mission bei seinem Bekannten vom Untersee, Kaiser Napoleon III., lösen half, übernahm er 1857 die Aufgabe, den Bundesstaat der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem wichtigsten Aussenposten, in Paris am Hof des einstigen thurgauischen Ehrenbürgers, wirksam zu vertreten.

Den schwerfälligen Staatenbund von 1815 umzugestalten, war unter anderem das Ziel der in elf Kantonen zunächst siegreichen Regenerationsbewegung von 1830/31, die als wesentliche Errungenschaften Demokratie, Volkssouveränität, Gewaltentrennung und persönliche Freiheitsrechte gebracht hatte. Jetzt sollten die Neuerungen, wie es die thurgauische Kantonsverfassung von 1831 wörtlich vorschrieb, auch auf den Staatenbund übertragen werden. Um die fällige Bundesreform begannen zwischen den beharrenden Kräften und den mehr zukunftsorientierten Liberalen jahrelang harte Auseinandersetzungen. Den ersten Entwurf einer «Bundesurkunde der schweizerischen Eidgenossenschaft», 1832 vom Genfer Professor Pellegrino Rossi eingeleitet, lehnten sowohl die Radikalen wie die Föderalisten ab. Er musste überarbeitet werden, aber auch die Neufassung von 1833 fand keine Mehrheit. Die Fronten verhärteten sich, bis in den vierziger Jahren die verschärfte Spannung zu einem Bürgerkrieg auswuchs. Schon vor Beginn betraute die Tagsatzung am 16. August 1847 eine 14 Mitglieder zählende Kommission mit der

Im Namen Gottes
des
Allmächtigen

Die Schweizerische Eidgenossenschaft,
in der Absicht, den Bund der Eidgenossen zu befestigen,
die Einheit, Kraft und Ehre der Schweizerischen Nation zu
erhalten und zu fördern, hat nachstehende Bundesverfassung
angenommen:

Bundesverfassung
der
Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

()
Die fünf gegenwärtigen Bundesvereinigten
Volksgemeinschaften der zwei und zwanzig souveränen Kantone,
nämlich: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden (ob-
und niedere), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn,
(c)

Aufgabe, die Revision des Bundesvertrages wieder an die Hand zu nehmen. Doch die Auseinandersetzung um die Klosterfrage im Aargau, die Jesuitenberufung, die Freischarenzüge und das Bestehen eines Separatbündnisses hatte die viel wesentlichere Frage der Bundesreform lange überschattet. Kaum war der letzte Bürgerkrieg nach 26 Tagen zu Ende, wurden die Arbeiten in der jetzt auf 23 Mitglieder erweiterten Revisionskommission aufgenommen. Sie trat am 17. Februar 1848 zusammen und schloss ihre Arbeiten nach 31 Vollsitzungen ab, worauf die Tagsatzung den Entwurf der neuen Verfassung vom 15. Mai bis zum 27. Juni beriet, ihren Text bereinigte und mehrheitlich annahm.

Welchen Anteil hatte der Thurgauer Ehrengesandte am Umbau des schweizerischen Staates vor 150 Jahren? Diese Frage müsste nochmals untersucht werden, denn das in 50 Tagen entworfene, nach 132 Tagen durchberatene Verfassungswerk war keine jahrzehntelange Stilübung wie andere Verfassungsvorlagen, die im Sand verliefen, sondern eine nach dem Bruch mit der staatenbündlerischen Vergangenheit angestrebte schöpferische Tat, der Neubau eines Staatswesens. Die Entstehungsgeschichte des Bundesstaates von 1848 ist darum schwierig zu erforschen, weil die Verhandlungen in der Revisionskommission nicht öffentlich geführt wurden. Die Verhandlungsprotokolle sind summarisch gehalten, ohne Begründung der Meinungsäusserungen. Einzelne wenige Mitglieder schrieben für sich private Notizen, so der Zürcher Gesandte Dr. Jonas Furrer, der spätere erste Bundespräsident, und der Aargauer Friedrich Frey-Herosé, während das Privatprotokoll von Dr. Johann Konrad Kern unauffindbar, nur in der Abschrift von Professor Wilhelm Oechsli – in alter Stolzenstengraphie – vorhanden und nicht publiziert ist. Die Beratungen nach dem Geschäftsreglement der Tagsatzung sind lückenhaft erfasst. Da die Mitglieder der Revisionskommission oft auch in die Zeitungen ihres Kantons schrieben, brächten Vergleiche ihrer Aufsätze, sofern die Verfasser zu erkennen sind, mit dem Verhandlungsprotokoll von Bundeskanzler Schiess und den Privatnotizen Dr. Kerns, Dr. Furrers und Frey-Herosés wohl neue Erkenntnisse.

Was hat der Thurgauer Staatsmann zur Bildung des neuen Bundesstaates von 1848 beigetragen? Nachdem die Revisionskommission in der ersten Zusammenkunft auf den Gegenstand eingetreten war und zwei Redaktoren gewählt hatte, die beide aus früheren Untertanengebieten stammten, legte Dr. Kern in der zweiten Sitzung am 19. Februar 1848 ein Arbeitsprogramm vor, das auf jenem der Tagsatzungskommission

von 1832 beruhte, aber durchaus persönlich geprägt war². Die beiden Redaktoren, der Thurgauer und der Waadtländer Staatsrat Henri Druey, trugen die Hauptlast der Revision, wobei sich aus ihrem grundverschiedenen Naturell und ihrer Interessenlage eine ideale Arbeitsteilung herausbildete. Kern, bewährter Gesetzgeber in der thurgauischen Justizkommission, besorgte die Formulierung der Verfassungstexte auf Grund der Verhandlungen in den Arbeitsgruppen und im Plenum; Druey übersetzte den Wortlaut in seine französische Sprache und schrieb den Begleitbericht, an dem aber auch Kern herumfeilte. Die vier Sektionen der Revisionskommission, in denen die Texte vorbereitet wurden, bearbeiteten verschiedene Sachbereiche:

1. Staatsform und Staatsrecht
2. Vertragsrecht, Verschiedenes
3. Zollfragen und Abgeltung der Kantone
4. Verbrauchssteuern.

Kern und Druey waren Mitglieder der wichtigsten ersten Sektion und gehörten den drei übrigen als Mitberater an. Einige der 107 Artikel des Verfassungsentwurfes wurden aus der Mediationsverfassung von 1803, einige wenige aus der Restaurationsverfassung von 1815, weitere aus dem Entwurf von 1832 übernommen, aber die wesentlichen Paragraphen waren Neuschöpfungen. Die Ergebnisse der zum Teil langatmigen, ermüdenden Verhandlungen in klarer, einfacher Sprache zusammenzufassen, war die Aufgabe und zugleich allgemein anerkannte Leistung des Thurgauer Abgeordneten. Zwei Umstände waren zu berücksichtigen: Die Texte sollten einfach formuliert sein, denn das Volk musste sie verstehen und annehmen. Zum andern ermöglichte der Ausbruch der Februarrevolution in Paris und der Märzrevolution in Wien und Berlin, die eine ausländische bewaffnete Intervention in der Schweiz ausschlossen, einen gründlicheren Umbau des Staatenbundes als nach der Regenerationsbewegung von 1830/31.

Am Schluss der zweiten Lesung des Entwurfes, Ende Juni 1848, anerkannte die Tagsatzung die hervorragende Leistung der beiden Redaktoren. Sie hatten die Arbeiten der Revisionskommission vorbereitet, mitberaten, erleichtert und in der Tagsatzung als Berichterstatter das gemeinsame Werk vorgelegt und bereinigt. Wohl war die Bundesverfassung von 1848 das Resultat des Zusammenwirkens von zielstrebigen, kon-

sensfähigen und ausgezeichnet motivierten Politikern, die aber von zwei Staatsmännern überlegen geführt wurden.

Und das Ergebnis? In kürzester Zeit war ein neues Staatswesen aufgerichtet worden, mit Zweikammersystem, einem siebengliedrigen Bundesrat als Kollegialbehörde, der Möglichkeit einer Verfassungsrevision und vielen andern Neuerungen, wie sie der thurgauische Kleine Rat im Instruktionsentwurf für die Tagsatzungsgesandtschaft aufreichte:

«Die Zentralisation des Militärwesens, des Zollwesens, der Post, Münzen, Mass und Gewicht, das freie Niederlassungsrecht der Schweizer, freie Religionsausübung, die Gewährleistung der Pressefreiheit und des Petitionsrechtes, die Gleichstellung aller Schweizer Bürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren mit den Bürgern des eigenen Kantons, die Verpflichtungen zu Vollziehung rechtskräftiger Zivilurteile eines Kantons usw.» Vor der Schlussabstimmung in der Tagsatzung legte Kern noch einmal die Vorzüge des neuen Werkes dar: Auch der Thurgau habe unerfüllte Wünsche. Doch beruhe eine solche Arbeit auf gegenseitigen Konzessionen, sie sei das Werk eines Ausgleichs. Die Tagsatzung habe auf den Föderalismus, wie er geschichtlich gewachsen sei, Rücksicht nehmen müssen. Positiv könne gesagt werden, dass das Nationale der Schweiz ein konstitutionelles Organ erhalte. Was bisher nur einzelne Kantonsverfassungen garantiert haben, werde nun Gemeingut aller Eidgenossen; Niederlassungsfreiheit, Pressefreiheit, Vereinsrecht, Kultusfreiheit, Rechtsgleichheit. Ein grosser Fortschritt sei auch die Zentralisation einzelner Verwaltungszweige: Post, Münzwesen, gleiches Mass und Gewicht sowie die Aufhebung der Binnenzölle. Der künftige Bundesrat werde für eine gewisse Konstanz in der Führung der eidgenössischen Politik sorgen. Endlich sei auch die Möglichkeit der Revision zu jeder Zeit ein weiterer Vorzug³.

Als die Tagsatzung am 12. September feierlich die Annahme der neuen Bundesverfassung erklärte, war im Thurgau die Freude über das gelungene Werk gross; Kanonenschüsse, Höhenfeuer, Bankette waren Ausdruck einer hochgemuten, optimistischen Stimmung. Die Thurgauerinnen und Thurgauer von damals waren zukunftsfreudig.

¹ Diesem Beitrag liegen die beiden Bände der Monographie zugrunde: Johann Konrad Kern – Jurist, Politiker, Staatsmann. Huber Verlag Frauenfeld 1968

– Die Gesandtschaft in Paris. Huber Verlag Frauenfeld 1976

² William E. Rappard: Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848–1948. Polygraphischer Verlag AG Zürich 1948, S.130

³ Kern Band I S. 257, 259